

Mitteilung des Senats vom 17. Dezember 2014**Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung wegen besonderer Dringlichkeit.

Durch das Gesetz sollen die im Rahmen des Beschlusses zur Einführung einer grundsätzlichen Befristungspflicht für Gesetze und Verordnungen aus dem Jahr 2004 bis zum 31. Dezember 2014 befristeten Gesetze, Verordnungen und Anordnungen entfristet werden.

Um das Außerkrafttreten der weiterhin dauerhaft benötigten Gesetze, Verordnungen und Anordnungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2014 zu vermeiden, wird dieses Gesetz vorgelegt.

Wegen der einzelnen Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Höfegesetzes**

§ 32 des Bremischen Höfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes**

§ 2 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes vom 19. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 134 – 7811-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 26 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung der Verordnung, betreffend die Anlegung und Führung der Höferolle und die grundbuchliche Behandlung der Höfe**

§ 20 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Anlegung und Führung der Höferolle und die grundbuchliche Behandlung der Höfe vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811-a-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 24 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

§ 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 9. Ja-

nuar 1962 (SaBremR 7810-a-1), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 20 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr

§ 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr vom 24. Februar 1970 (Brem.GBl. S. 29 – 7810-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 21 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung der Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts

§ 4 Satz 2 der Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 4. November 1958 (SaBremR 313-a-1), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 17 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Wegfall von Befristungen soll erlassen werden, um das Bremische Höfegesetz, das Gesetz zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes, die Verordnung, betreffend die Anlegung und Führung der Höferolle und die grundbuchliche Behandlung der Höfe, die Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, das Gesetz über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr sowie die Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts zu entfristen. Die Regelungen sind aufgrund des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft zur Einführung einer grundsätzlichen Befristungspflicht für Gesetze und Verordnungen aus dem Jahr 2004 im Jahr 2005 befristet worden. Im Jahr 2009 wurden die Befristungen bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Mit Ablauf dieses Tages würden die obengenannten Gesetze, die Verordnungen und die Anordnung außer Kraft treten, insoweit die Befristungen nicht zuvor verlängert oder aufgehoben werden.

Da die obengenannten Gesetze, die Verordnungen und die Anordnung dauerhaft benötigt werden, sollen die Befristungen der Gesetze, der Verordnungen und der Anordnung entfallen. Von einer weiteren Verlängerung der Befristungen soll im Hinblick auf den Anfang des Jahres 2011 geänderten Entschluss des Senats und der Bürgerschaft zur Befristung von Gesetzen und Verordnungen abgesehen werden.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Die Aufhebung des § 32 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung des Bremischen Höfegesetzes um.

Zu Artikel 2

Die Aufhebung des § 2 Satz 4 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes um.

Zu Artikel 3

Die Aufhebung des § 20 Satz 2 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung der Verordnung, betreffend die Anlegung und Führung der Höferolle und die grundbuchliche Behandlung der Höfe um.

Zu Artikel 4

Die Aufhebung des § 3 Satz 2 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen um.

Zu Artikel 5

Die Aufhebung des § 2 Satz 2 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr um.

Zu Artikel 6

Die Aufhebung des § 4 Satz 2 setzt das eingangs genannte Ziel der Entfristung der Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts um.

Zu Artikel 7

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.